

Anlage 1

zu § 5 Abs. 3 vorstehender  
Verordnung

**Arbeitsbereich der Technischen Überwachung**

Zum Arbeitsbereich der Technischen Überwachung gehören:

**1. Genehmigungs- und überwachungspflichtige Anlagen**

- a) Hochdruckdampfkesselanlagen (über 0,5 Atü-Druck) einschl. Kesselhaus und Zubehör, Dampf-überhitzer, Speisewasservorwärmer und Feuerungsanlagen;  
Kohlenstaubmahanlagen, soweit sie zur Kesselanlage gehören.
- b) Lager brennbarer Flüssigkeiten und Tankanlagen.

**2. Zulassungs- und überwachungspflichtige Anlagen**

- a) Niederdruckdampfkesselanlagen (bis 0,5 Atü-Druck).
- b) Druckgefäße (Dampffässer, Verdampfer, Druckluftbehälter, Warmwasserbereiter und -Speicher, ortsfeste Behälter für Druckgase, Dampfspeicher, Kondenswasserrückleiter, Zellstoffkocher, Mineralwasserapparate u. ä. sowie Sprinkleranlagen).

- c) Ortsbewegliche geschlossene Behälter für verflüssigte, verdichtete und unter Druck gelöste Gase.
- d) Aufzüge und Seilfahrtanlagen.
- e) Hebezeuge über 1 t Tragkraft, Krananlagen u. ä. (außer Wagenheber).
- f) Elektrische Anlagen besonderer Art (nur überwachungspflichtig).
- g) Zentrifugen.
- h) Stationäre Azetylen-Anlagen und freizügige Azetylenentwickler.
- i) Rauchgasentstaubungsanlagen (nur überwachungspflichtig).

**3. Zulassungspflichtige Arbeitsmittel**

- a) Kesselsteinverhütungs- und -lösemittel und Kesselinnenanstrichmittel.
- b) Füllmassen für Azetylenflaschen.

Anlage 2

zu § 20 Abs. 1 vorstehender  
Verordnung

**Verzeichnis der Arbeiten,**

bei denen die Beschäftigung von Frauen verboten oder nur dann gestattet ist, wenn durch die Produktionstechnik im Betriebe keine Gesundheitsgefährdung der Frau besteht:

1. Schwere Arbeiten, die mit dem Heben, Tragen und Bewegen von Lasten von Hand verbunden sind, wenn die aufzuwendende Kraft in fortgesetzter Wiederholung 15 kg für eine jede Arbeiterin übersteigt. Bei einer unvermeidbaren Einzelleistung darf die aufzuwendende Kraft nicht mehr als 30 kg betragen.  
Für Schwangere und stillende Mütter alle schweren Arbeiten, die mit Heben, Tragen und Bewegen von Lasten von Hand verbunden sind, wenn die aufzuwendende Kraft in fortgesetzter Wiederholung 8 kg für eine jede Arbeiterin übersteigt. Bei einer unvermeidbaren Einzelleistung darf die aufzuwendende Kraft nicht mehr als 15 kg betragen.
2. Im Bergbau unter Tage:  
Arbeiten als Hauer, Verlater, beim Ausbau und bei der Schießarbeit in steilen Abbauen, mit Preßluftwerkzeugen, die Gesundheitsgefahren durch Rückschlag verursachen, bei Silikosegefahr und bei einer Betriebstemperatur von über 24 ° C.
3. In Steinkohlenkokereien und Braunkohlenschwelereien:  
Arbeiten in und an Öfen.
4. In Steinbrüchen, Steinhauereien, Ziegeleien, keramischen und verwandten Betrieben:  
Arbeiten, bei denen quarz- und silikathaltige Stäube entstehen, Arbeiten in Öfen, ausgenommen bei oben offenen Schmauch- und Ringöfen.
5. In metallerzeugenden, metallbe- und -verarbeitenden Betrieben:  
Arbeiten an den Öfen, beim Warmwalzen und -pressen, beim Schmieden und beim Gießen.  
Arbeiten in Räumen, in denen Metallwaren mit Salpetersäure oder Mischungen von Salpeter- und Schwefelsäure bearbeitet werden.
6. In Glashütten, Glasschleifereien, Glasbeizereien, Sandbläsereien und bei der Fertigung von Glaswaren an Öfen:  
> Arbeiten, bei denen quarz- und silikathaltige Stäube entstehen sowie beim Glasätzen mit Flußsäure, deren Gehalt in wässriger Lösung mehr als 30V# beträgt.
7. Bei der Holz- und Schnitzstoffbe- und -verarbeiturig:  
Arbeiten an Gattersägen, Blockbandsägen, schweren Holzspaltmaschinen und Brennholzkreissägen.
8. Bei Taucher- und Caissonarbeiten:  
Arbeiten, bei denen der innere Luftdruck den äußeren Luftdruck um mindestens 0,1 kg/cm<sup>2</sup> übersteigt.
9. In Kesselanlagen bei der Entaschung der Züge, in Aschekellern und bei der Wartung von Dampfkesseln über 30 m<sup>3</sup> Heizfläche, soweit die